

Regeln der HSKF für den Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Die Ethik-Leitlinie der HSKF definiert die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis und das Vorliegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Das hier vorliegende Papier bestimmt, wie die Ombudsperson für wissenschaftliches Fehlverhalten und ihre Stellvertretung gewählt werden und welches Verfahren bei Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens anzuwenden ist.

§1 Wahl der Ombudsperson und ihrer Stellvertretung

- 1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Forschungsrats (gemäß §1.1 der Geschäftsordnung des Forschungsrats) wählen in geheimer Abstimmung die Ombudsperson und ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter. Der Forschungsratsvorsitz lädt mindestens vier Wochen im Voraus per Email zur Wahlversammlung ein. Mit der Einladungsemail werden auch die Listen der wahlberechtigten und wählbaren Mitglieder des Forschungsrats versandt. Wahlvorschläge können (mit Einwilligung der Kandidatin bzw. des Kandidaten) bis zwei Wochen vor der Wahlversammlung beim Forschungsratsvorsitz eingereicht werden.
- 2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Nach zwei Amtszeiten nacheinander können die Ombudsperson und ihre Stellvertretung vorerst nicht mehr gewählt werden.
- 3) Folgende Personen sind für das Amt der Ombudsperson oder deren Stellvertretung nicht wählbar:
 - die Programmbereichsleiter*innen,
 - die gewählten Vertreter*innen der Mitarbeiter*innen im Vorstand,
 - die Mitglieder des Personalrats,
 - die Gleichstellungsbeauftragten.
- 4) Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung müssen nicht der HSKF angehören. Die Ombudsperson und ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter dürfen nicht im gleichen Programmbereich arbeiten.
- 5) Sofern in diesem Papier nicht ausdrücklich anders geregelt, orientiert sich das Wahlverfahren an den Vorgaben für die Wahl des Forschungsratsvorsitzes und damit für die Wahl des Vorstands.

§2 Verfahren zur Prüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die Ombudsperson der HSKF (dezentrales Verfahren)

- 1) Bei einem Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens setzt die Ombudsperson ein Prüfverfahren innerhalb der HSKF in Gang (dezentrales Verfahren).
- 2) Die Ombudsperson hört im Rahmen des dezentralen Verfahrens die Betroffenen einzeln an und kann sich ggf. Rat bei dem oder der Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats einholen. Sie behandelt etwaige Hinweise, den Namen der/des vom Vorwurf Betroffenen und der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers zunächst vertraulich und anonym.
- 3) Bei Nichtauflösung des Verdachtes informiert die Ombudsperson, ggf. unter Wahrung der Anonymität der/des vom Vorwurf Betroffenen und der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers den Geschäftsführenden Vorstand und die zuständige Programmbereichsleitung. Ist der Geschäftsführende Vorstand von dem Vorwurf betroffen, soll die Ombudsperson die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates informieren.
- 4) Die Ombudsperson unterstützt durch Mediation die Betroffenen, den Konflikt konstruktiv anzugehen. Sie bereitet Konfliktgespräche vor, strukturiert deren Ablauf und moderiert die unterschiedlichen Sichtweisen, um die Betroffenen in die Lage zu versetzen, einvernehmlich eine Lösungsidee zu entwickeln. Sie dokumentiert das Gespräch und ggf. die vereinbarten Schritte zur Umsetzung der Lösungsidee. Im weiteren Verlauf begleitet sie die Umsetzung der Vereinbarungen. Nach einer erzielten Einigung schließt die Ombudsperson das dezentrale Ombudsverfahren mit einem Abschlussbericht ab und informiert den Geschäftsführenden Vorstand, die zuständige Programmbereichsleitung und ggf. den Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates über

den Abschluss des Verfahrens. Die Ombudsperson informiert über den grundlegenden Gegenstandsbereich und macht damit die Entscheidungsfindung nachvollziehbar.

- 5) Sollte im Rahmen des dezentralen Verfahrens keine Einigung erzielt werden, übergibt die Ombudsperson das Verfahren an den Geschäftsführenden Vorstand, der über das weitere Vorgehen und ggf. über Konsequenzen gemäß §3 entscheidet, oder an die zentrale Ombudsperson der Leibniz-Gemeinschaft ggf. zur Einleitung eines zentralen Verfahrens zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.¹

§3 Disziplinarische und rechtliche Maßnahmen bei erwiesenem Fehlverhalten

- 1) Je nach den Umständen des Einzelfalles und insbesondere der Schwere des festgestellten Fehlverhaltens sind disziplinarische oder rechtliche Sanktionen, gegebenenfalls auch kumulativ möglich, z. B.
 - a) arbeitsrechtliche Konsequenzen:
 1. Abmahnung,
 2. Außerordentliche Kündigung,
 3. Vertragsauflösung.
 - b) zivilrechtliche Konsequenzen:
 1. Erteilung eines Hausverbotes,
 2. Herausgabeansprüche gegen den Betroffenen, etwa Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichen Material,
 3. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht und Persönlichkeitsrecht,
 4. Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen,
 5. Schadensersatzansprüche durch das Institut oder Dritte.
 - c) strafrechtliche Konsequenzen.
- 2) Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtigzustellen, soweit sie bereits veröffentlicht sind (Widerruf). Kooperationspartner*innen sind, soweit erforderlich, in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich sind dazu die Autor*innen und beteiligte Herausgeber*innen verpflichtet. Werden diese in angemessener Zeit nicht tätig, leitet der Vorstand geeignete Maßnahmen ein.
- 3) Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet der Vorstand andere betroffene Forschungseinrichtungen, gegebenenfalls auch Landesorganisationen.
- 4) Der Vorstand kann zum Schutz Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes der HSFK, zur Verhinderung von Folgeschäden wie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.

§4 Inkrafttreten

Diese Regeln für den Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind am 19.04.2018 vom Forschungsrat und am 15.05.2018 vom Vorstand beschlossen worden. Sie treten am 16.05.2018 in Kraft, werden im Mitarbeiterhandbuch sowie auf der Webseite der HSFK veröffentlicht und dem wissenschaftlichen Personal bei der Einstellung zusammen mit dem Arbeitsvertrag bzw. Promovierenden mit anderer Finanzierung bei der Gewährung des Doktorandenstatus ausgehändigt.

1 S. dazu die Kapitel 5-7 der Empfehlungen der Leibniz-Gemeinschaft zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, https://www.leibniz-gemeinschaft.de/fileadmin/user_upload/bilder/Forschung/Forschungsthemen/Leibniz-Gemeinschaft.Leitlinie_gute_wissenschaftlicher_Praxis.27.11.2015.pdf